



Brüssel, den 18. März 2026  
(OR. en)

6190/26

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0313(APP)**

---

---

**ECOFIN 180  
UEM 75  
ECB  
EIB**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

---

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 332/2002 des Rates im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten und  
die Anwendung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie

---

# VERORDNUNG (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

## **zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates im Hinblick auf die Finanzierungsmodalitäten und die Anwendung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 352,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>2</sup>,

gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>2</sup> Stellungnahme vom 18. November 2025 (ABl. C, C/2025/6772, 23.12.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2025/6772/oj>).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates<sup>3</sup> wurde eine Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands eingeführt, durch die einem oder mehreren Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben und die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewährt werden können.
- (2) Nach der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 wurde die Kommission ermächtigt, zur Finanzierung von Programmen des finanziellen Beistands eine andere als die in der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 vorgesehene Finanzierungsmethode umzusetzen. Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sieht die Umsetzung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie vor. Diese Finanzierungsmethode erlaubt es der Kommission, den Zeitpunkt und die Laufzeit einzelner Finanzierungstransaktionen von den Auszahlungen an die Begünstigten zu entkoppeln. Ein gemeinsamer Liquiditätspool, der durch die Emission kurzfristiger Finanzierungsinstrumente finanziert wird, ermöglicht es der Kommission, Zahlungen unabhängig vom genauen Zeitpunkt der Emission langfristiger Anleihen zu organisieren.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2002/332/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

- (3) Die in der Haushaltsordnung festgelegten Vorschriften in Bezug auf die diversifizierte Finanzierungsstrategie gelten nicht für Programme des finanziellen Beistands, für die die Basisrechtsakte vor dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind. Da die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 an oder nach diesem Tag nicht in Kraft getreten ist oder geändert wurde, muss sie geändert werden, um die Anwendung der diversifizierten Finanzierungsstrategie auf die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 auszuweiten. Der Übergang zu einer diversifizierten Finanzierungsstrategie würde außerdem die Streichung einiger Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 erfordern, um die Anpassung ihres Rechtsrahmens an diese neue Finanzierungsmethode sicherzustellen.
- (4) Die diversifizierte Finanzierungsstrategie bietet gegenüber der Finanzierungsmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 mehrere Vorteile. Insbesondere wird vermieden, dass die Kommission unter volatilen oder ungünstigen Bedingungen Darlehen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufnehmen muss, um Programme des finanziellen Beistands zu finanzieren. Darüber hinaus kann die Kommission den Mittelbedarf mehrerer Programme des finanziellen Beistands konsolidieren, wodurch die Verwaltung von Finanzierungsgeschäften vereinfacht, die Kosten gesenkt und eine Fragmentierung von Schuldverschreibungen der Union vermieden werden.
- (5) Da der mittelfristige finanzielle Beistand im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 für Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, häufig unter volatilen und ungünstigen Marktbedingungen ausgezahlt wird, sollten die Finanzierungsmodalitäten für die Nutzung der mit der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 eingerichteten Fazilität angesichts der gewonnenen Erfahrungen und der erheblichen Vorteile der diversifizierten Finanzierungsstrategie gegenüber der zuvor verwendeten Back-to-back-Finanzierungsmethode geändert werden.

- (6) Darlehensvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung geschlossen werden, sollten eine Bestimmung zur vorzeitigen Rückzahlung enthalten, die nach gegenseitigem Einvernehmen über die Bedingungen anzuwenden ist.
- (7) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, nämlich die Anpassung der Finanzierungsmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 an die diversifizierte Finanzierungsstrategie gemäß der Haushaltsordnung, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, da es sich um Unionsmittel handelt, sondern vielmehr wegen der Notwendigkeit für die Union, auf den Kapitalmärkten Darlehen aufzunehmen, um den erforderlichen finanziellen Beistand zu leisten, auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (8) Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sieht für den Erlass dieser Verordnung nur die in Artikel 352 genannten Befugnisse vor.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*  
*Änderung der Verordnung (EG) Nr. 332/2002*

Die Verordnung (EG) Nr. 332/2002 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Absatz 2 wird gestrichen;
2. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 7*

- (1) Zur Finanzierung der Darlehen im Rahmen der Unionsfazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 224 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates\* die erforderlichen Mittel im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufzunehmen.
- (2) Zusätzlich zu den gemäß Artikel 223 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 erforderlichen Bestimmungen wird in einer Darlehensvereinbarung Folgendes festgelegt:
  - a) der Darlehenshöchstbetrag,
  - b) der Bereitstellungszeitraum,

- c) die maximale Laufzeit jeder einzelnen ausgezahlten Tranche des Darlehens und
- d) die genauen Bedingungen für den zu leistenden finanziellen Beistand.

---

\* Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).“

*Artikel 2*

*Inkrafttreten und Anwendung*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident/Die Präsidentin*

---